

Öffentliche Anhörung zu der Unterrichtung der Bundesregierung „Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann“ am 29.11.2006

Tischvorlage

Einleitung

Zunächst wird kurz auf die letzte Stellungnahmen der AG SBV vom 1.3.2006 hingewiesen.
Auf dem Hintergrund der Ergebnisse verschiedener Stichproben wurde dort aufgezeigt:

- Die ZKA-Empfehlung wird nach wie vor von einem Teil der Kreditwirtschaft in erheblichem Umfang nur unzureichend umgesetzt.
- Die Einrichtung von Guthabenkonten wird alleine aufgrund negativer SCHUFA-Eintragungen verweigert.
- Guthabenkonten werden nach wie vor insbesondere im Falle von Kontenpfändungen gekündigt.
- Es überfordert viele Betroffene, sich gegen Kreditinstitute durchzusetzen und zu erreichen, dass diese sich an die ZKA-Empfehlung halten.
- Das professionelle Auftreten von Beratungsstellen führt zwar in aller Regel zu einer Lösung, es kann jedoch nicht akzeptiert werden, dass die Einhaltung der ZKA-Empfehlung von einzelfallbezogener zeitaufwendiger professioneller Intervention abhängig ist.
- Auf die Beschwerdestellen wird von wenigen Ausnahmen abgesehen nicht hingewiesen.
- Die Entscheidungen der Beschwerdestellen sind nicht bindend für die betroffenen Kreditinstitute.
- Das Beschwerdeverfahren ist gerade bei der Verweigerung der Einrichtung eines Guthabenkontos ungeeignet, da die Betroffenen bis zur Entscheidung über kein Konto verfügen.
- Die mangelhafte Umsetzung der ZKA-Empfehlung steht in engem Zusammenhang mit der Belastung der Kreditinstitute durch Kontenpfändungen.

Aktuelle Situation

Die oben dargelegte mangelhafte Umsetzung der ZKA-Empfehlungen gilt uneingeschränkt auch zum heutigen Zeitpunkt.

Hierfür spricht:

1. Erfahrungen der Schuldnerberatungsstelle der Stadt Darmstadt für das Stadtgebiet Darmstadt (ca. 140000 Einwohner) im laufenden Kalenderjahr
 - 9 Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Darmstadt wandten sich an uns, weil ihnen die Einrichtung eines Guthabenkontos verweigert worden war.
 - 12 Ratsuchende gaben auf Befragung an, über kein Guthabenkonto zu verfügen, da ihnen ein solches verweigert bzw. gekündigt worden sei.
 - In 23 Fällen wandten sich Kolleginnen und Kollegen anderer Sozialer Dienste aus Darmstadt an uns, da deren Klientel die Einrichtung eines Girokontos verweigert wurde.
 - 2 Klienten wurde nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens das bestehende Konto gekündigt, obwohl gegenüber der kontoführenden Bank keine Verbindlichkeiten bestanden.

Der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände gehören an:

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. (AWO)

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB)

Deutscher Caritasverband e. V. (DCV)

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V. (DPWV)

Deutsches Rotes Kreuz e. V. (DRK)

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. (DW EKD)

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)

- 3 Ratsuchenden wurde nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens die Einrichtung eines Guthabenkontos verweigert, obwohl das jeweilige Kreditinstitut nicht Insolvenzgläubiger war.

Insgesamt wurden uns im laufenden Kalenderjahr 49 Fälle bekannt, in denen die Einrichtung von Guthabenkonten verweigert oder bestehende Guthabenkonten gekündigt wurden.

In 48 Fällen wurde unserer Auffassung nach hierbei gegen die ZKA-Empfehlung verstoßen. In allen 48 Fällen konnte erreicht werden, dass ein Guthabenkonto eingerichtet wurde bzw. die Kündigung eines solchen Kontos zurückgenommen wurde.

Als hilfreich hat sich das beigefügte Infoblatt erwiesen.

2. Erfahrungen von Kolleginnen und Kollegen der schuldnerberaterischen Praxis

Gemeinsam mit Herrn Prof. Dr. Zimmermann leite ich seit vielen Jahren an der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt drei Praktikerforen, in denen insgesamt ca. 75 Kolleginnen und Kollegen der spezialisierten Schuldnerberatung an drei Tagen im Jahr zusammenkommen. Thema ist u.a. auch regelmäßig das „Recht auf ein Girokonto“. Die Kolleginnen und Kollegen bestätigen die unter 1 dargelegten Erfahrungen.

Abschließend sei – wie bereits auch in der Stellungnahme der AG SBV dargelegt – erneut darauf hingewiesen, dass ein „Leben“ ohne Konto in mehrerlei Beziehung problematisch ist und ausgrenzt:

- Alle notwendigen Überweisungen wie beispielsweise für Miete, Kosten der Energie usw. sind nur über Bareinzahlungen und Einzelüberweisungen möglich, wobei für jede Zahlung Gebühren meist zwischen 5 EUR und 10 EUR anfallen.
- Das Anmieten von Wohnraum und die Arbeitssuche werden zusätzlich erschwert, wenn keine Kontoverbindung angegeben werden kann.

Deutlich wird die Ausgrenzung auch bei der Zulassung von Kraftfahrzeugen.

Laut Erlass des Hessischen Ministerium für Finanzen kann ein Kraftfahrzeug nur angemeldet werden, wenn gleichzeitig der Einzug der KFZ-Steuer durch das Lastschriftverfahren ermöglicht wird.

Betroffene ohne Kontoverbindung können daher kein KFZ anmelden! Der Erlass lässt zwar eine Ausnahme bei „besonderen Härtefällen „ zu. Wie aber Nachfragen bei Zulassungsstellen und „Eigenversuche“ von Kolleginnen und Kollegen gezeigt haben, wird ein solcher „besonderer Härtefall“ bei Kontolosigkeit grundsätzlich verneint.

Fazit

Seitens der AG SBV wird sehr wohl gesehen und gewürdigt, dass Teile der Kreditwirtschaft die ZKA-Empfehlung umsetzen. Dennoch bleibt nach wie vor festzustellen, dass auch weiterhin in erheblichem Ausmaß gegen die ZKA-Empfehlung verstoßen wird und das Instrumentarium „Beschwerdestelle“ unzureichend ist.

Es kann nicht angehen und ist auch aus Gründen der ohnehin bestehenden Überlastung nicht zumutbar, dass Schuldner- und Verbraucherberatung sowie andere soziale Beratungsstellen durch Interventionen im Einzelfall immer wieder ein Einhalten der ZKA-Empfehlung durchsetzen müssen.

Aus Sicht der AG SBV ist daher die ZKA-Empfehlung gescheitert.

Wie bereits zuletzt mit unserer Stellungnahme vom 1.3.2006 gefordert, ist daher die Einführung eines Rechtsanspruches auf ein Guthabenkonto zwingend erforderlich, wie dieser bereits in einigen EU-Mitgliedsstaaten besteht.

Gleichzeitig ist eine umgehende Novellierung des Kontenpfändungsrechtes erforderlich, auch um die Kreditinstitute in Funktion als Drittschuldner zu entlasten.

Darmstadt, den 24.11.2006

Thomas Zipf

Koordinator des AK Girokonto/Zwangsvollstreckung der AG SBV

Leiter der Schuldnerberatung der Stadt Darmstadt

Anlagen:

Infoblatt

Auszug Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge in Hessen

EINE INFORMATION DER SCHULDNERBERATUNG DER STADT DARMSTADT

Recht auf ein Girokonto?

Ohne eigenes Konto ist die Teilhabe am Leben teuer und umständlich. Für jede „Überweisung“ sind erhebliche Gebühren zu zahlen. Zahlungen (Lohn, Sozialleistungen usw.) können nur umständlich entgegengenommen werden. Die Suche nach einer Wohnung oder einem Arbeitsplatz ist erschwert.

Deshalb ist ein eigenes Konto sehr wichtig!

Aber die Eröffnung eines Kontos wird häufig abgelehnt, wenn man negativ in der SCHUFA eingetragen ist oder manchmal auch, wenn man von Sozialhilfe lebt

Ein gesetzlich verankertes Recht auf ein Girokonto gibt es aber leider nicht!

Die Sparkassen und Banken haben sich jedoch „verpflichtet“, freiwillig sogenannte Guthabenkonto einzurichten

Was ist ein Guthabenkonto?

Es handelt sich um ein Girokonto, das nicht überzogen werden kann. Ist das Konto nicht ausreichend gedeckt, werden keine Überweisungen ausgeführt. Sie können dann auch keine Geldbeträge abheben

Es macht auch keinen Sinn, Diskussionen am Bankschalter zu führen. Sie riskieren dann lediglich den Verlust des Kontos. Sie erhalten keine ec-Karte und auch keine Kreditkarte. Allerdings verfügen Sie über eine Karte, mit der Sie am Automaten der Bank Geld abheben können.

(Empfehlung: Um den Überblick zu behalten, sollten Sie keine Einzugsermächtigungen erteilen!)

Wie bekomme ich ein Guthabenkonto?

Sprechen Sie bei einer Bank vor (Hinweis: Ausweis mitnehmen!) Beantragen Sie dort die Einrichtung eines Guthabenkontos (Hinweis: verwenden Sie dieses Wort). Sollte Ihr Wunsch abgelehnt werden, fragen Sie höflich, aber bestimmt nach, warum dies der Fall ist. Die Bank kann die Einrichtung eines Kontos ablehnen, wenn Sie Schulden bei dieser Bank haben. Werden andere Gründe genannt, schreiben Sie sich den Namen des Bankmitarbeiters auf und holen Sie unseren Rat ein

**WENN SIE UNSERE UNTERSTÜTZUNG BRAUCHEN KÖNNEN SIE
SICH GERNE AN UNS WENDEN**

Telefon 06151/ 132410 , 132163 , 133291 oder 133496

Quelle: Internetauftritt des hessischen Ministeriums der Finanzen unter

http://www.hmdf.hessen.de/irj/HMdF_Internet?cid=44f28d01349d9773f35cd47b6cf04844

Informationen zur Zulassung eines Kraftfahrzeugs in Hessen

Das Land Hessen verliert jedes Jahr Millionenbeträge durch säumige Kraftfahrzeugsteuerpflichtige. Dieses Geld geht unmittelbar dem Land Hessen und damit seinen Bürgerinnen und Bürgern verloren. Die Vollstreckung der ausstehenden Kraftfahrzeugsteuern bei den säumigen Schuldnern ist sehr aufwändig und verursacht weitere beträchtliche Verwaltungskosten. Um die Einnahme der Kraftfahrzeugsteuer für die Zukunft zu erleichtern, wird im Land Hessen deshalb ab dem **01.01.2005** die Zulassung eines Kraftfahrzeuges von den nachfolgenden Voraussetzungen abhängig gemacht.

- Die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter muss in der Zulassungsbehörde eine **Ermächtigung zum Einzug von Kraftfahrzeugsteuer** von einem auf sie oder ihn lautenden Konto bei einem Geldinstitut erteilen. Die Ermächtigung kann auch für das Konto eines Dritten erteilt werden (Ehegatte, Eltern, Leasinggesellschaft etc.), wenn dieser hierzu seine Einwilligung durch Unterschrift erklärt. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind nur in besonderen Härtefällen oder bei **unbefristeten Steuerbefreiungen möglich**.
- Die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter darf dem Land Hessen **weder Kraftfahrzeugsteuer noch** auf dem Kraftfahrzeugsteuerrückstand beruhende steuerliche **Nebenleistungen** nach § 276 Abs. 4 der Abgabenordnung (Säumniszuschläge, Zinsen) **schulden**. Die **Rückstandsprüfung** wird in die Zulassungsprogramme integriert, so dass sie vollautomatisch erfolgt. Die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter darf dem Land Hessen weder Kraftfahrzeugsteuer noch auf dem Kraftfahrzeugsteuerrückstand beruhende steuerliche Nebenleistungen nach § 276 Abs. 4 der Abgabenordnung (Säumniszuschläge, Zinsen) schulden. Die Rückstandsprüfung wird in die Zulassungsprogramme integriert, so dass sie vollautomatisch erfolgt.
- Sind für die Fahrzeughalterin oder den Fahrzeughalter **Rückstände festgestellt** worden, **muss zunächst die rückständige Kraftfahrzeugsteuer** an die Finanzverwaltung **entrichtet werden**. Dies ist nur durch **Überweisung auf das unten angeführte Konto** des zuständigen Finanzamts möglich. Die Zulassung kann erst dann erfolgen, wenn die Rückstände auf dem Konto des Finanzamts gutgeschrieben sind und dies der Zulassungsbehörde mitgeteilt wurde. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen bei der Gutschrift der überwiesenen Beträge sind unbedingt die entsprechenden Kraftfahrzeugsteuernummern auf dem Überweisungsträger anzugeben.

Bei einer Zulassung durch Bevollmächtigte ist folgendes zu beachten:

Der zulassende Dritte muss eine vom Kfz-Halter selbst unterschriebene Einzugsermächtigung in der Zulassungsbehörde vorlegen. Gleichzeitig ist eine Einverständniserklärung des Kfz-Halters vorzulegen, nach der dem Dritten etwaige ausstehende Kraftfahrzeugsteuern und Nebenleistungen mitgeteilt werden dürfen. Dafür steht der Vordruck „Vollmacht“ zur Verfügung, der in allen hessischen Finanzämtern und Zulassungsbehörden ausliegt und über die Internetseiten des Hessischen Ministeriums der Finanzen und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung aufgerufen werden kann.

Wird ein Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuervergünstigung gestellt,

sind die Voraussetzungen für die Befreiung oder Vergünstigung durch z.B. Vorlage des Schwerbehindertenausweises in den Zulassungsbehörden glaubhaft zu machen. Bei einem Antrag auf Steuerermäßigung bleibt die Pflicht zur Erteilung der Einzugsermächtigung allerdings ebenso bestehen wie in den Fällen einer zeitlich befristeten Steuerbefreiung.

Die Einführung dieser Maßnahmen ist in § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a und b, Nr. 2 der **Ermächtigungsnorm** sowie Abs. 1a des KraftStG 2002 geregelt.

Kann die Steuer auch in Raten gezahlt werden ?

Grundsätzlich ist die Steuer **für die Dauer eines Jahres im Voraus** zu entrichten. Wenn die **Jahressteuer mehr als 500 Euro** beträgt, darf sie auch **halbjährlich** entrichtet werden (**zzgl. 3% Aufgeld**). Wenn die **Jahressteuer mehr als 1.000 Euro** beträgt, darf sie auch **vierteljährlich** entrichtet werden (**zzgl. 6% Aufgeld**). **Der Antrag auf eine unterjährige Zahlungsweise kann bereits im Rahmen der Zulassung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde gestellt werden !** Ein Wechsel des Entrichtungszeitraums ist nur zulässig, wenn die Änderung vor oder spätestens mit der Fälligkeit der neu zu entrichtenden Steuer schriftlich angezeigt wird.